

Bezirksstelle Oldenburg-Süd  
Löninger Straße 68  
49661 Cloppenburg  
Telefon: 04471 9483-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de  
E-Mail: bst.oldenburg-sued@  
lwk-niedersachsen.de

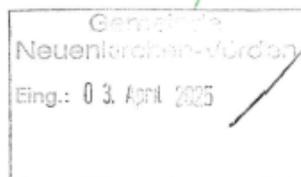
Bankverbindung

IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Löninger Str. 68 • 49661 Cloppenburg

Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden  
Frau Sahlfeld  
Küsterstraße 4  
49434 Neuenkirchen-Vörden



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Schr. v. 05.03.2025	453-2031001 schn-te	Marco Schnier	-17	marco.schnier@lwk-niedersachsen.de	31.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**  
**11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke),**  
**Bieste / Nellinghof**

*Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen – Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

*„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schnier  
Team Ländliche Entwicklung

**Durchschrift zur Kenntnisnahme an:**

Landkreis Vechta  
80 – Amt für Wirtschaftsförderung  
und Kreisentwicklungen  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

**Von:** NLStBV-OS-Bauleitplanung <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. April 2025 14:52  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** Neuenkirchen-Vörden 11.FNPÄnderung TöB4-1 - Stellungnahme NLStBV-OS



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom - / 05.03.2025  
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 21101-112/2025-196/2025-3488/2025  
Durchwahl 0541 503-798  
Osnabrück 07.04.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

**hier: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke; Bieste Nellinghof  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:  
Gegen die Änderung bestehen im Grundsatz von hier keine Bedenken.  
Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht direkt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BimSchG bitte ich jedoch um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Peter Janning

Peter Janning  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Osnabrück  
Fachbereich 2  
Mercatorstraße 11  
49080 Osnabrück  
Telefon: +49 541 503-798  
Fax: +49 541 503-779  
E-Mail: [Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de)  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)



Interessieren Sie sich an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Bauamt  
Neuenkirchen – Vörden  
Küsterstr. 4  
49434 Neuenkirchen – Vörden  
Frau Luisa Sahlfeld

Marcel Depeweg  
Braue rgasse 17  
Telefon: 05493/549158  
Mobil: 0176/66652360  
E-Mail:  
[gemeindebrandmeister@neuenkirchen-voerden.de](mailto:gemeindebrandmeister@neuenkirchen-voerden.de)

Neuenkirchen-Vörden 30.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

**Betr.: Stellungnahme 11.Änderung des Flächennutzungsplans  
(Windpark Biester Feld/ Deepen Brooke)**

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,  
aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen.

Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup> pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.

In dem Bereich des Windpark Biester Feld ist aktuell keine Ausreichende Löschwasserversorgung für den Windpark vorhanden.

Im Brandfall geht von Windkraftanlagen besondere Gefahr aus. Es wird empfohlen mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle mit mind. 1600ltr/min zu installieren.

Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Sagner abgesprochen worden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit Freundlichem Gruß

Marcel Depeweg



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
. 05.03.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.03.00057

Durchwahl  
0511-643-3351

Hannover  
01.04.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke), Bieste/Nellinghof, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Dienstgebäude  
GEZENTRUM HANNOVER  
Silberweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 543-0  
Telefax  
0511 543-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
NredLB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0108 0223 95  
Telefax  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/25467  
USt. - ID - Nummer:  
DE 811289769

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Postfach 1140  
49430 Neuenkirchen-Vörden

**Regionalzentrum Osnabrück**

Ihre Nachricht	05.03.2025
Unsere Zeichen	D-OP-A/dpe/FNP-11/2025
Name	Nils Kreth
Telefon	+49546193471607
E-Mail	nils.kreth@westnetz.de

Osnabrück, 02. April 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**  
**11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke),**  
**Bieste/ Nellinghof**  
**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1**  
**BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 05.03.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen.

Freundliche Grüße,

Westnetz GmbH

  
i. A. Kreth

  
i. A. Petersen

Datum:  
2025.04.02  
11:57:28 +02'00'

**Sahlfeld, Luisa**

**Von:** Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. April 2025 10:33  
**An:** Sahlfeld, Luisa  
**Cc:** Hölscher-Uchtmann, Elke  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 11. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden – auch nach Rücksprache mit der Gemeinde Gehrde, die unmittelbar an das Plangebiet grenzt - keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass bei der konkreten Planung seitens des Vorhabenträgers auch die im Umfeld wohnenden Anlieger auf Gehrde Seite einbezogen werden.

Mit freundlichem Gruß

Gerd Rohde



**Samtgemeinde  
Bersenbrück**  
Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt -  
Lindenstraße 2  
D-49593 Bersenbrück

Tel.: (05439) 962 - 246  
Fax: (05439) 962 - 243  
E-Mail: [rohde@bersenbrueck.de](mailto:rohde@bersenbrueck.de)  
Web: [www.bersenbrueck.de](http://www.bersenbrueck.de)



*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.  
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.  
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

## Sahlfeld, Luisa

**Von:** ToeB-Verfahren@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. März 2025 15:39  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke), Stellungnahme EW...

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:  
<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Katja Mesch

### EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

E-Mail: [ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)  
Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners  
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Küsterstr. 4  
49434 Neuenkirchen-Vörden

Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden  
Eing.: 17. April 2025

BearbeiterIn:  
Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.03.25

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Re/on

Durchwahl 0441 80077  
237

Oldenburg

14.4.2025

**Bauleitplanung**

- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke"**
- Bebauungsplan Nr.**
- Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

**Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.**

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:


Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Regensdorff)



Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in  
Herr Zieschang

Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz

Zimmer Nr. 320.1

Tel.: 04441/898-2474

Fax: 04441/898-4401

eMail: 2474@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s. u. oder nach Terminvereinbarung

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Küsterstr. 4  
49434 Neuenkirchen-Vörden

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
63.00832-2025-60

Datum  
03.04.2025

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke"**  
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Bauleitplanung

Die Gemeinden können gem. § 245e Abs. 1 BauGB sog. isolierte Positivplanungen vornehmen, um zusätzliche Flächen für die Windenergie unter Beibehaltung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde dabei die Grundzüge der Planung erhält. Laut § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB ist regelmäßig von einer Einhaltung der Grundzüge der Planung auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bisherigen Fläche neu ausgewiesen werden sollen. Diese Regelannahme ist aber kein Grenzwert. Daher ist in die Begründung darzulegen, was die Grundzüge der Planung der 03. Änderung des Flächennutzungsplans sind und in welchem Verhältnis die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu diesen Grundzügen steht. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Abwägung der 03. Änderung zu legen, um die Einhaltung der Grundzüge der Planung zu belegen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, aus welchen Gründen die nun in der 11. Änderung darzustellenden Flächen nicht Bestandteil der 03. Änderung waren.

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Di. 14.30 - 17.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:  
(0 44 41) 898 - 0  
Telefax:  
(0 44 41) 898 - 1037  
Internet / eMail:  
www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZ1233  
IBAN: DE38 2505 0100 0070 4025 08

Hausadresse:  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta



ENTWURF STELLUNGNAHME LK VEC  
ZU 11. ÄNDERUNG FNP, GEM. § 4  
ABS. 1 BAUGB.DOCK

In der Begründung sollte in Kapitel 2.3 noch weiter ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Flächen 3, 4 und 7 nicht weiter verfolgt werden. Sofern die Ausweisung dieser Flächen zur Nichtwahrung der Grundzüge der Planung der 03. Änderung des FNP geführt hätte, wird empfohlen dies kurz darzulegen.

#### Artenschutz

Die im vorliegenden avifaunistischen Gutachten getroffenen und die in den Artenschutz betreffenden Kapitel im Umweltbericht getroffenen Aussagen sind basierend auf der derzeit geltenden Rechtslage plausibel.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließungsplanung der Artenschutz weitergehend zu betrachten sein wird, sofern für Transport, Lagerung und Logistik die Entnahme von Gehölzen und/oder Wegeausbau/-neubau erforderlich ist. Dieses gilt sowohl für den Geltungsbereich des F-Planes selbst wie auch für ggf. zusätzlich erforderliche Zuwegungen außerhalb des Geltungsbereiches.

#### Wasserwirtschaft

Das Plangebiet grenzt an das Gewässer „Möllwiesenbach“. Der Bach ist ein Gewässer II. Ordnung, Nr.4 (1.3.3), der Neuenkirchener-Wasseracht. Nach der Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.

#### Bodenschutz

Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.

#### Denkmalschutz

Archäologie:

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden

Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen mit aufzunehmen:

#### Hinweis:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### Baudenkmalpflege

Südöstlich der geplanten Fläche im geringsten Abstand ca. 800 m befindet sich das Einzeldenkmal Heerweg 24. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude von 1751 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes als beispielhafter Fachwerkhallenhaus / Doppelheuerhaus aus dem 18. Jh. und für die Volkskunde, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.

Südlich dieses Gebäudes befindet sich das Einzeldenkmal „Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach“. Das Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die

Verkehrsgeschichte und die Siedlungsgeschichte sowie eine städtebauliche Bedeutung für das Landschaftsbild, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.

Nordöstlich über einen Kilometer entfernt liegt das Einzeldenkmal "Hof Ellerbrock", Holdorfer Straße 38, ein Wohn- / Wirtschaftsgebäude von 1784. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Holdorfer Straße 38 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte, als beispielhaftes Fachwerkhallenhaus aus der 2. Hälfte des 18. Jhs. (mit einem Risalit des frühen "Fachwerk-Revivals" der Nachkriegszeit) und für die Volkskunde, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.

Nördlich über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensembledenkmal "Hof Steinkamp", Wenstrup 4. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Wenstrup 4 hat als Teil der Gruppe "Wenstrup, Hofanlage Wenstrup 4" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.

Südwestlich ebenfalls über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensembledenkmal "Hof Rump", Bieste 33. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Rump (Bieste 33) hat als Teil der Gruppe "Bieste, Hof Rump" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.

Es ist kein Eingriff in die organische Denkmalsubstanz geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

Die vollständige Stellungnahme inklusive der jeweiligen schutzbedürftigen Eigenschaften der Baudenkmäler, kann beim Landkreis Vechta angefordert werden.

Sollten aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bereich des Naturschutzes weitere Anregungen vorgebracht werden, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Im Auftrage

Gez.

Zieschang



NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingstraße 25, 49561 Cloppenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Küsterstraße 4  
49434 Neuenkirchen-Vörden

Bearbeitet von  
Swetlana Wraga

E-Mail  
swetlana.wraga@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.03.2025

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
62009-TÖB - LK VEC -  
Neuenkirchen-Vörden-  
1492/2023-1387/2025

Telefon 04471/  
886-155

Cloppenburg  
10.04.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**  
**11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke),**  
**Bieste/ Nellinghof**

Anlage: Übersichtskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

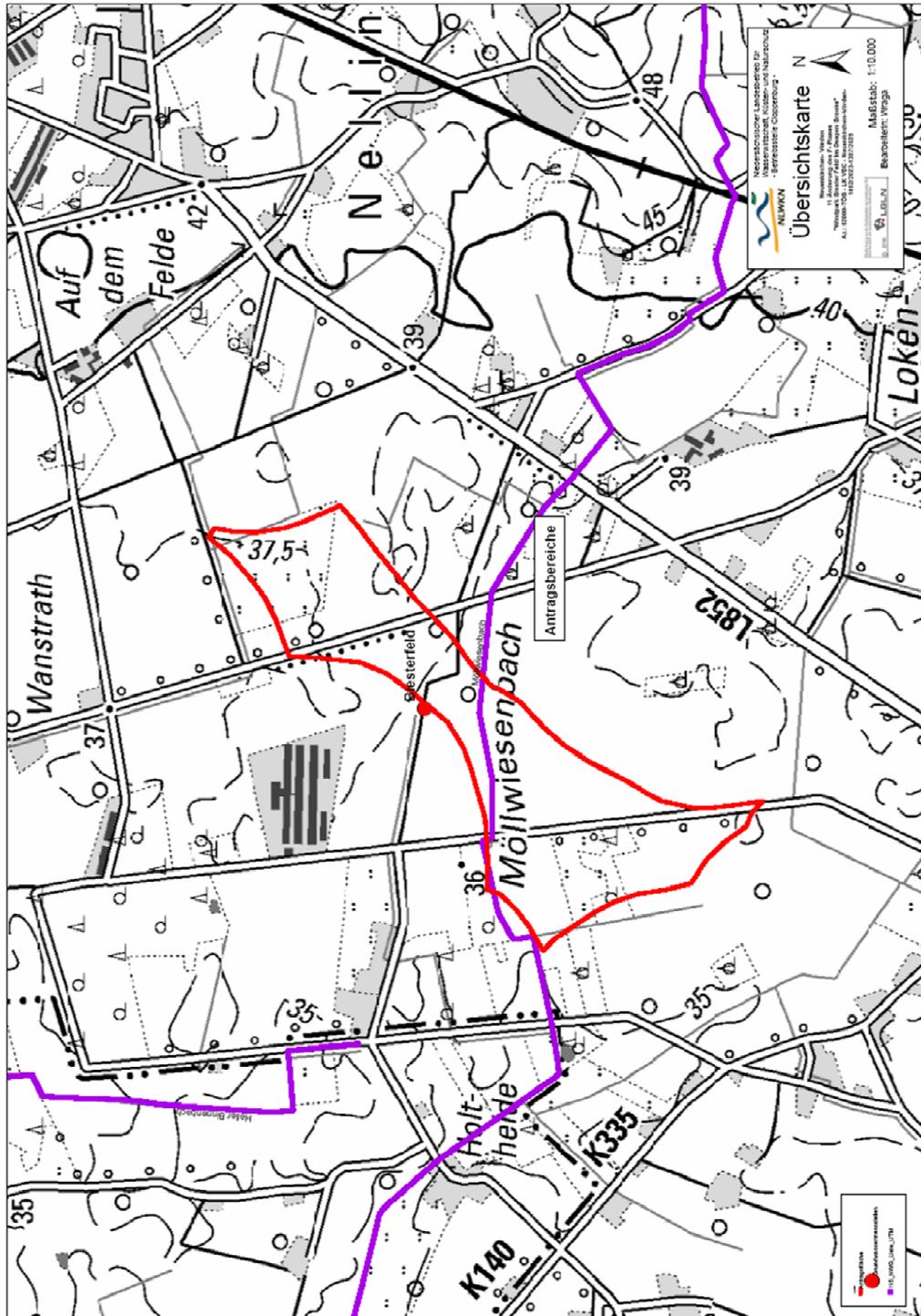
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

Swetlana Wraga





**Wasser- und Bodenverband  
Neuenkirchener Wasseracht**

Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden

Eing.: 24. März 2025

Neuenkirchener Wasseracht  
Bieste 51, 49434 Neuenkirchen-Vörden

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Postfach 1140**

**49430 Neuenkirchen-Vörden**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
vom 05.03.2025

Mein Zeichen / vom  
2025-03-20 BLP11.ÄStn

Bearbeiter / Telefon  
Hüsing 017631394508

Datum  
20.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden,  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen  
Brooke)**  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Neuenkirchener Wasseracht hat gegen die o. a. 11. Änderung des  
Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Bernard Gr. Prues)  
Verbandsvorsteher



## Sahlfeld, Luisa

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. März 2025 15:25  
**An:** Bauamt  
**Betreff:** Stellungnahme S01422348, VF und VDG, Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke), Bieste/ Nellinghof

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Str. 236 \* 30179 Hannover

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Bauamt  
Küsterstr. 4  
49434 Neuenkirchen-Vörden

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01422348

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 13.03.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke), Bieste/ Nellinghof

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Sahlfeld, Luisa

---

**Von:** Goth, Karin (NLSTBV) <Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. März 2025 14:00  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** Bauleitplanung; 11. Änderung F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Karin Goth  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Zentraler Geschäftsbereich 4  
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg

Postanschrift:  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Dienstgebäude:  
Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 2181-204  
Fax: +49 441 2181-222  
E-Mail: [Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de)  
[www.luftverkehr.niedersachsen.de](http://www.luftverkehr.niedersachsen.de)



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:  
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDStG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

## Sahlfeld, Luisa

---

**Von:** LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 10. März 2025 10:16  
**An:** bauleitplanung  
**Betreff:** 11. F-Planänderung (Windpark Biester Feld/ Im Deepen Brooke), Bieste/  
Nellinghof

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (**Kriegsluftbilddauswertung**). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

### Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover  
Tel.: +49 511 30245-502/-503  
<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

## Sahlfeld, Luisa

---

**Von:** Krieger, Lisa <Krieger@ostercappeln.de>  
**Gesendet:** Freitag, 7. März 2025 11:05  
**An:** Sahlfeld, Luisa  
**Betreff:** Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden

Sehr geehrte Frau Sahlfeld,

seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag  
Lisa Krieger  
Planen und Bauen

Gemeinde Ostercappeln  
Der Bürgermeister  
Gildebrede 1  
49179 Ostercappeln  
Telefon: 0 54 73 / 92 02 - 13  
Telefax: 0 54 73 / 92 02 - 88  
Mobil:  
E-Mail: [krieger@ostercappeln.de](mailto:krieger@ostercappeln.de)  
[www.ostercappeln.de](http://www.ostercappeln.de)

Geburtsort von Ludwig Windthorst (17.01.1812-14.03.1891), Christlicher Parlamentarier und Gegenspieler Bismarcks  
Eisenzeitliche Schnippenburg (280 v. Chr.) - Varus-Region (9 n. Chr.)  
(kein Zugang im Sinne des § 3a VwVfG)

Wichtige Informationen zu eMailanhängen:

Aus Sicherheitsgründen werden bei der Gemeinde Ostercappeln alle eingehenden E- Mails mit potenziell gefährlichen Dateianhängen mit einem entsprechenden Hinweis versehen und abgewiesen. Dies betrifft Dateianhänge mit den Endungen ".doc", ".xls", ".ppt", ".dokm", ".xism" und ".pptm". Sollten Sie weitere Fragen haben bzw. weitere Informationen benötigen,